

## Presseinfo

### Syndikus-Entscheidung des Bundessozialgerichts – Beschlussfassung der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer München

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München befasste sich am 09.05.2014 mit der Syndikus-Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 (Az. B 5 RE 3/14 R, B 5 RE 9/14 R, B 5 RE 13/14 R). Das Bundessozialgericht hatte entschieden, dass sich Syndikusanwälte wegen ihrer Tätigkeit im Unternehmen nicht von der Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen können. Dieses Urteil hat weitreichende negative Konsequenzen für die Syndikusanwälte.

Die Kammerversammlung hat folgenden Beschluss gefasst:

„Der Vorstand möge sich, insbesondere bei der BRAK, dafür einsetzen, dass eine gesetzliche Regelung getroffen wird, die eine Mitgliedschaft im anwaltlichen Versorgungswerk für Kolleginnen und Kollegen sicherstellt, die anwaltliche Arbeit in einem Anstellungsverhältnis bei anwaltlichen oder nicht anwaltlichen Arbeitgebern leisten.“

In zahlreichen Redebeiträgen wiesen die Versammlungsteilnehmer darauf hin, dass die Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber selbstverständlich auch anwaltlicher Art sein könne. Jedenfalls könne es nicht angehen, dass das Bundessozialgericht das Berufsbild der Anwälte bestimme. In der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag sodann mit einer überwältigenden Mehrheit von über 98 % der abgegebenen Stimmen angenommen.

Im Vorfeld hatte sich der Vorstand der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München in der Sitzung am 11.04.2014 mit der Syndikus-Entscheidung des Bundessozialgerichts befasst. Bereits im Rahmen dieser Diskussion vertrat der Kammervorstand die Meinung, dass der anwaltliche Beruf in selbstständiger Tätigkeit oder im Rahmen eines Dienst- oder ständigen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere bei einem anwaltlichen oder nicht anwaltlichen Unternehmen oder einer Vereinigung, ausgeübt werden könne und Handlungsbedarf im Hinblick auf die Entscheidung des BSG bestehe.

Die Kammer wird das überzeugende Votum schon am 23. Mai 2014 in die weitere Diskussion im Rahmen der nächsten Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer einbringen.

Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München ist mit 21.000 Mitgliedern die größte Rechtsanwaltskammer in Deutschland und eine der größten in Europa. Das Gebiet der Rechtsanwaltskammer München umfasst den Bezirk des Oberlandesgerichts München, das entspricht in etwa der südlichen Hälfte Bayerns. Die Rechtsanwaltskammer ist ein Selbstverwaltungsorgan und übt die Berufsaufsicht über ihre Mitglieder aus. Insgesamt sind gegenwärtig ca. 40 Mitarbeiter in der Kammer hauptberuflich tätig. Der Geschäftsstelle stehen drei Geschäftsführer und Rechtsanwalt Stephan Kopp als Hauptgeschäftsführer vor.

Pressekontakt: Hauptgeschäftsführer Stephan Kopp, Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München, Telefon: 0 89/53 29 44-11; Fax: 0 89/53 29 44-28  
[www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de); E-Mail: [info@rak-muenchen.de](mailto:info@rak-muenchen.de).

**Bei Veröffentlichung bitten wir um Übersendung eines Belegexemplars!**